

724

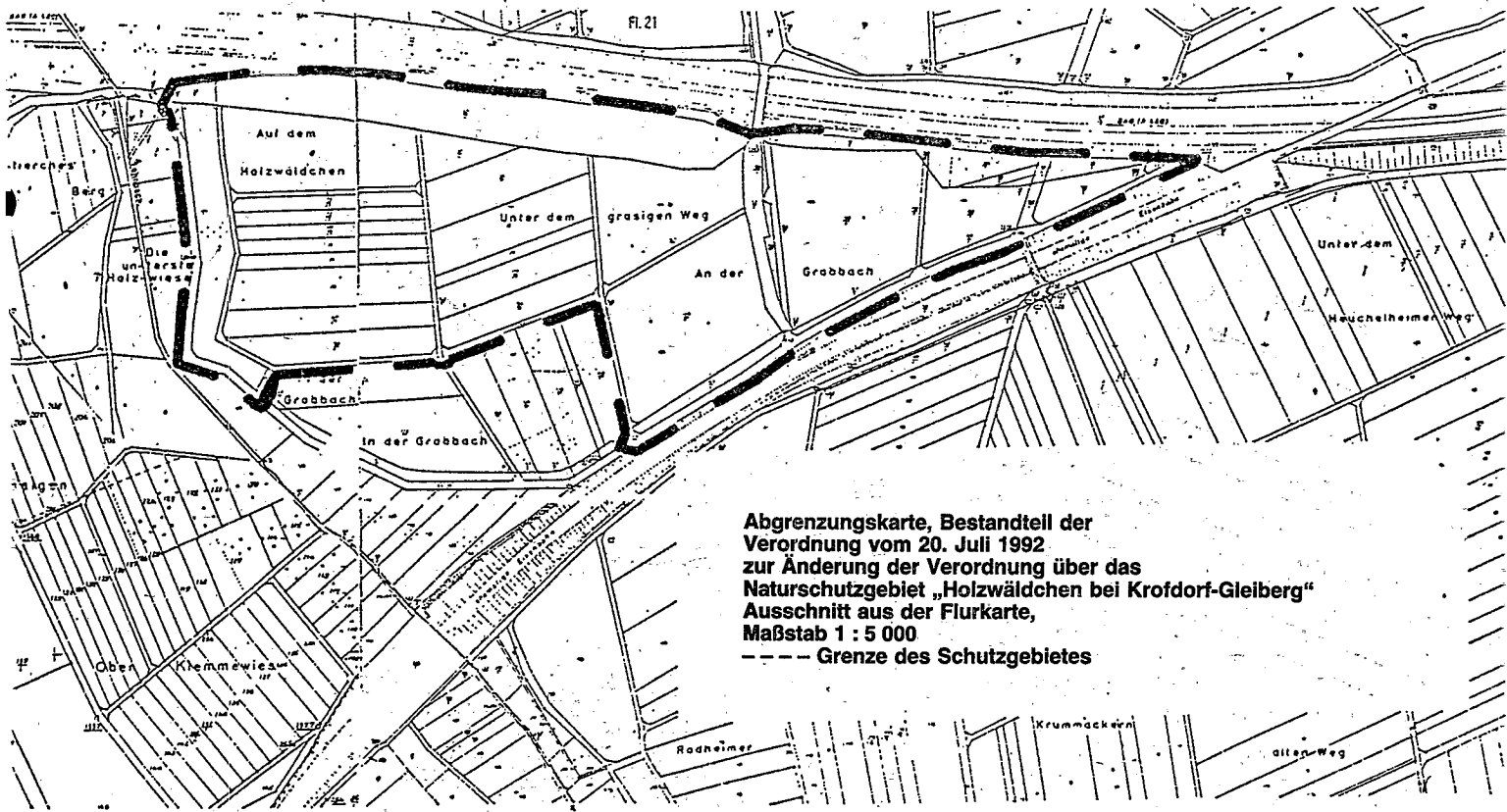
Verordnung zur Änderung der Verordnungen über Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete im Regierungsbezirk Gießen vom 20. Juli 1992

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Holzwäldchen bei Krofdorf-Gleiberg“ vom 13. Juli 1983 (StAnz. S. 1582) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 „3. Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“
2. § 5 erhält folgende Fassung:
 „Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“



Abgrenzungskarte, Bestandteil der Verordnung vom 20. Juli 1992 zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Holzwäldchen bei Krofdorf-Gleiberg“ Ausschnitt aus der Flurkarte, Maßstab 1 : 5 000
 - - - - - Grenze des Schutzgebietes

Artikel 59

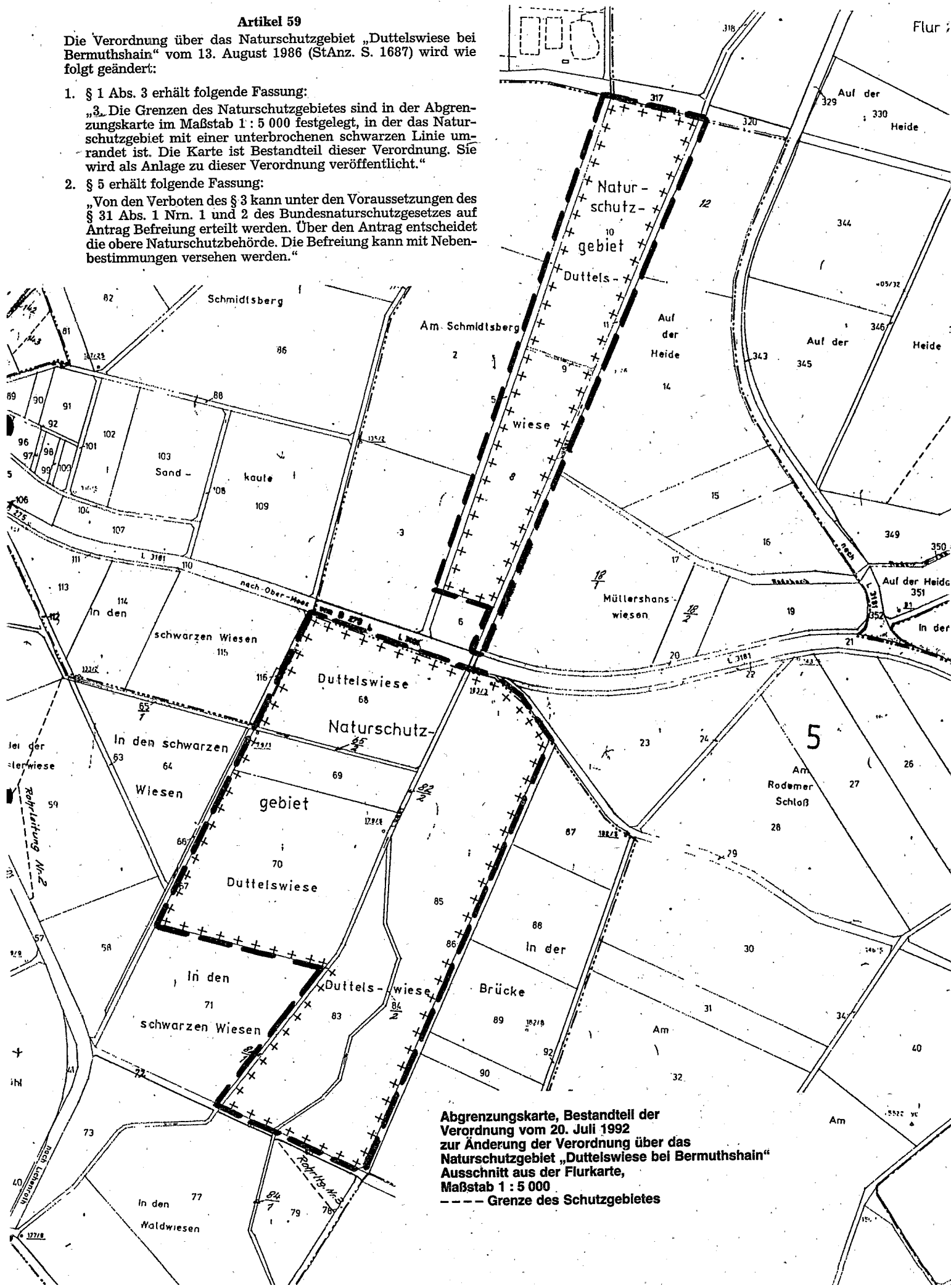
Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Duttelswiese bei Bermuthshain“ vom 13. August 1986 (StAnz. S. 1687) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“



Abgrenzungskarte, Bestandteil der Verordnung vom 20. Juli 1992 zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Duttelswiese bei Bermuthshain“ Ausschnitt aus der Flurkarte, Maßstab 1 : 5 000
--- Grenze des Schutzgebietes

18. August 1983 widerruflich als Untersuchungsstelle für Abwasseruntersuchungen anerkannt worden.

Die Anerkennung wird um folgende Parameter erweitert:

- Extrahierbare organische Halogenverbindungen (EOX), Index-Nr. 336-1 des Verzeichnisses B-1/2 der Hessischen Landesanstalt für Umwelt
- Kohlenwasserstoffe (H 18), Index-Nr. 553 des Verzeichnisses B-1/2 der Hessischen Landesanstalt für Umwelt
- Halogenkohlenwasserstoffe (LHKW/SHKW), Indexgruppen 710/720 des Verzeichnisses B-1/2 der Hessischen Landesanstalt für Umwelt

Gießen, 23. Juli 1986

Der Regierungspräsident
39 a — 79 f 02.21

StAnz. 35/1986 S. 1686

835

KASSEL

Vorhaben des Magistrates der Stadt Fulda, 6400 Fulda

Der Magistrat der Stadt Fulda, 6400 Fulda, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Schlachthofes (Anlage nach Sp. 1 Nr. 7.2 des Anhangs zu § 1 der 4. BImSchV) auf dem Grundstück in Fulda, Industriepark Fulda-West, Gemarkung Malkes, Flur 2, Flurstück 34/18, gestellt.

Die Anlage soll zu Beginn des Jahres 1988 in Betrieb genommen werden. Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Kassel. Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Antragsunterlagen liegen vom 8. September 1986 bis 10. November 1986 beim Magistrat der Stadt Fulda, Schloßstraße 1, Eingang 7, im Flur vor den Zimmern 133 bis 136 am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 7.15 bis 13.00 Uhr und von 14.30 bis 17.00 Uhr, am Mittwoch von 7.15 bis 14.30 Uhr und am Samstag von 10.00 bis 13.00 Uhr, sofern nicht auf die vorgenannten Tage ein gesetzlicher Feiertag fällt, und bei dem Regierungspräsidenten in Kassel, Dr.-Fritz-Hoch-Haus, Steinweg 6, Zimmer 653, Dienststunden Montag bis Freitag, von 8.30 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr, öffentlich aus.

Einwendungen können bis zum 10. November 1986 schriftlich beim Magistrat der Stadt Fulda oder beim Regierungspräsidenten

in Kassel eingereicht werden. Einwendungen, die zur Niederschrift vorgetragen werden sollen, können ebenfalls bis 10. November 1986 beim Hochbauamt der Stadt Fulda, Schloßstraße 1, Zimmer 165, dienstags von 8.00 bis 12.00 Uhr und donnerstags von 14.00 bis 17.00 Uhr oder beim Regierungspräsidenten in Kassel, Zimmer 653, während der Dienststunden vorgebracht werden.

Mit Ablauf der o. g. Frist (10. November 1986) werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Als Termin, an dem die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörtert werden, wird Freitag, der 28. November 1986, 10.00 Uhr, bestimmt.

Versammlungsraum ist das Kurfürstenzimmer, Schloßstraße 1 in Fulda.

Besondere Einladungen hierzu ergehen nicht. Die Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Einwender erörtert. Die Erörterung ist nicht öffentlich, zugelassen sind nur die Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Kassel, 11. August 1986

Der Regierungspräsident

32 — 53 e 621 — Ri

StAnz. 35/1986 S. 1687

836

Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises

Der vom Polizeipräsidenten in Kassel für Polizeihauptmeister Rolf Hesse am 10. April 1985 ausgestellte Polizei-Dienstausweis Nr. 09-220 ist in Verlust geraten.

Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Kassel, 12. August 1986

Der Regierungspräsident

13 S 6 — 7 d 14

StAnz. 35/1986 S. 1687

837

DARMSTADT

BEZIRKSDIREKTIONEN FÜR FORSTEN UND NATURSCHUTZ

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Duttelswiese bei Bermuthshain“ vom 13. August 1986

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Teile des Wiesengrundes östlich Bermuthshain werden in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Duttelswiese bei Bermuthshain“ besteht aus zwei Teilflächen in den Gemarkungsteilen „In den schwarzen Wiesen“, „In der Brücke“ und „Am Schmidtsberger Teich“ in der Gemarkung Bermuthshain der Gemeinde Grebenhain im Vogelsbergkreis. Es hat eine Größe von 17,67 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 1 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt, oberer Naturschutzbehörde, Orangeallee 12, 6100 Darmstadt, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, diese extensiv genutzten, teilweise feuchten und quelligen Wiesen mit ihrem botanischen Artenreichtum als Standort bestandsgefährdeter Pflanzenarten und als Brut- und Nahrungsareal seltener Vogelarten zu erhalten und langfristig zu sichern.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;

6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet zu betreten, dort zu fahren, zu parken, zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
9. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
10. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubereiten, deren Nutzung zu ändern oder Pferde weiden zu lassen;
11. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
12. Hunde frei laufen zu lassen;
13. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen mit den in § 3 Nrn. 10 und 11 genannten Einschränkungen;

2. die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild in der Zeit vom 16. Juli bis 31. Januar;
3. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht und Unterhaltungsarbeiten an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

§ 5

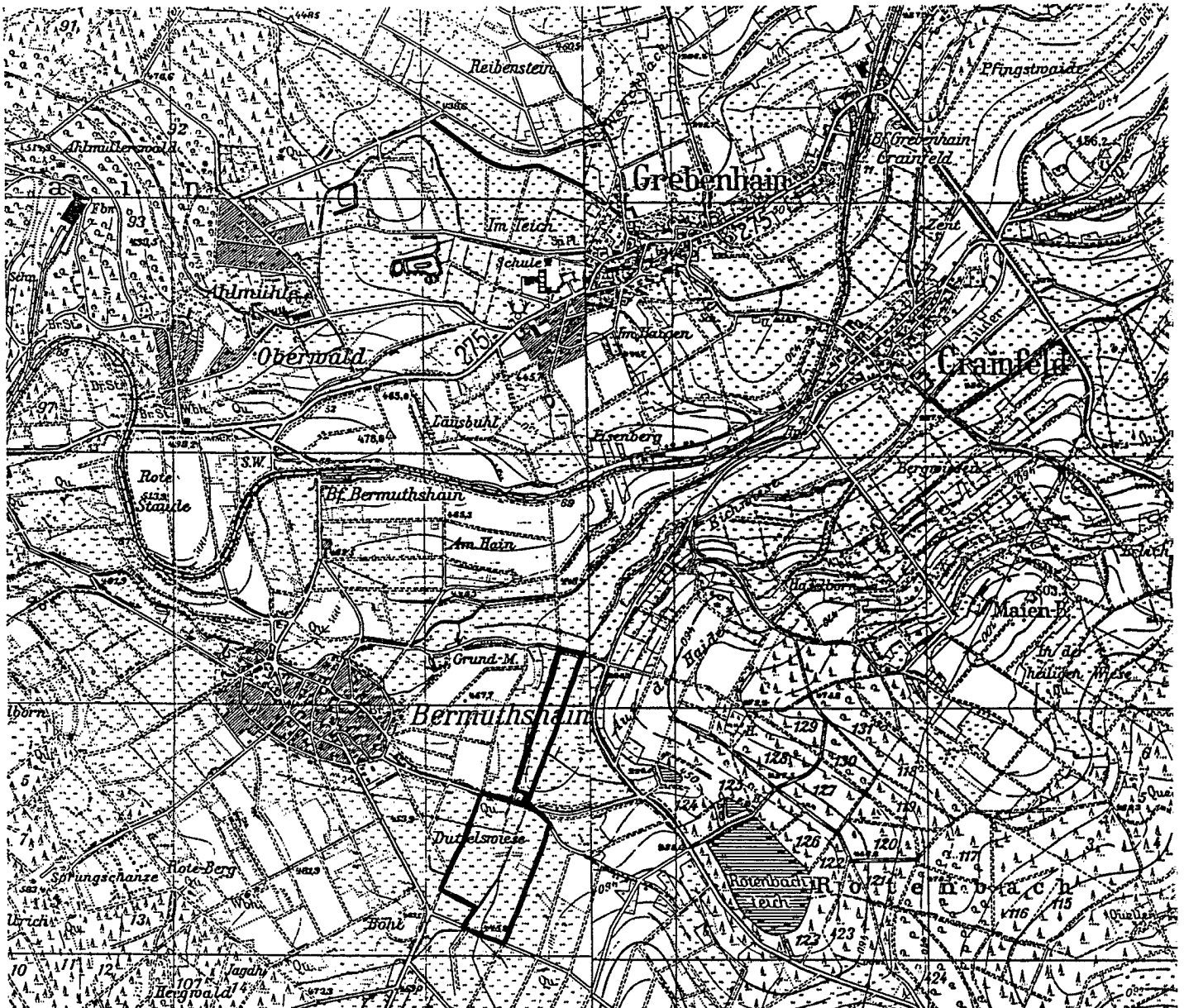
Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);

Auszug aus Top. Karte im Maßstab 1 : 25 000, Nr. 5521, 5522 des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 86-1-007



4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet betritt, dort fährt, parkt, reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 8);
9. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 9);
10. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht, deren Nutzung ändert oder Pferde weiden läßt (§ 3 Nr. 10);
11. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 11);
12. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 12);
13. eine gewerbliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Nr. 13).

§ 7

Die „Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Gießen, Mainz-Kinzig, Vogelsberg und Wetterau, „Landschaftsschutzgebiet Vogelsberg—Hessischer Spessart“ vom 31. Juli 1975 (StAnz. S. 1486) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 13. August 1986

Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
gez. D u m m

StAnz. 35/1986 S. 1687

838

HÄSSISCHER VERWALTUNGSSCHULVERBAND

Berufspädagogisches Fortbildungsseminar I für nebenamtliche Dozenten des Hessischen Verwaltungsschulverbandes

Der Hessische Verwaltungsschulverband führt als zentrale Veranstaltung in der Zeit vom 17. bis 19. September 1986 ein zentrales berufspädagogisches Fortbildungsseminar I für nebenamtliche Dozenten durch.

Schwerpunkte des Seminars: Lernprozesse, Lernziele, Schwierigkeiten der Verständigung

Inhalte/Themen/Übungen:

Lernprozesse

- Wesen und Begriff des Lernens
- Ablauf von Lernprozessen
- Bedeutung planmäßigen Lehrens und Lernens

Lernziele

- Bedeutung und Konstruktion von Lernzielen
- Funktion von Lernzielen
- Eindeutigkeit formulierter Lernziele
- Lernziele und Auswahl von Lerninhalten

Schwierigkeiten der Verständigung

- Grundlagen der Kommunikation
- Kommunikationsprozesse
- Übungen zur Kommunikation

Leitung: Verwaltungsoberstudienrat Klaus Kolb, Dozent beim Verwaltungsseminar Frankfurt am Main.

Veranstaltungsort: Hotel Engel, Hilders (Rhön), Marktstraße 12, Tel. 0 66 81/2 04.

Anmeldungen bitte ich an den Studienleiter des jeweiligen Verwaltungsseminars zu richten.

Wiesbaden, 19. August 1986

Hessischer Verwaltungsschulverband
Der Schulleiter

StAnz. 35/1986 S. 1689

- Unterrichtsformen und Lehrverfahren
- direkte und indirekte Unterrichtsformen
- Kriterien für die Auswahl von Lehrverfahren
- Anwendung dozentenzentrierter Lehrverfahren, insbesondere des Lehrvortrags und des Lehrgesprächs

Übungen zu Lehrverfahren

Lernen Jugendlicher und Erwachsener

- Beachtung der physischen, psychischen und sozialen Gegebenheiten
- Motivationslage und Lernverhalten Jugendlicher und Erwachsener.

Leitung: Verwaltungsoberstudienrat Klaus Kolb, Dozent beim Verwaltungsseminar Frankfurt am Main,

Veranstaltungsort: Hotel Engel, Hilders (Rhön), Marktstraße 12, Tel. 0 66 81/2 04.

Anmeldungen bitte ich an den Studienleiter des jeweiligen Verwaltungsseminars zu richten.

Wiesbaden, 19. August 1986

Hessischer Verwaltungsschulverband
Der Schulleiter

StAnz. 35/1986 S. 1689

840

Fortbildungslehrgänge des Verwaltungsseminars Darmstadt

Das Verwaltungsseminar Darmstadt des Hessischen Verwaltungsschulverbandes führt von Oktober 1986 bis Juni 1987 mehrere Fortbildungsveranstaltungen durch.

Die Veranstaltungen finden zu den im Programm angegebenen Terminen in der Regel einmal wöchentlich in den Räumen des Verwaltungsseminars statt.

Die Kosten betragen z. Z. für Mitglieder des Verbandes 6,30 DM, für Nichtmitglieder 7,90 DM pro Unterrichtsstunde/Teilnehmer/in.

Die Fortbildungsveranstaltungen richten sich an

- Angehörige des mittleren und gehobenen Dienstes sowie vergleichbare Angestellte als Sachbearbeiter aus dem Bereich der allgemeinen Verwaltung,
- Haushaltssachbearbeiter/innen, Rechnungsführer/innen, Kasensbedienstete und Registratoren/innen.

Die Lehrveranstaltungen sind nach vier Fortbildungsstufen gegliedert:

1. Einführungsfortbildung (E)

Diese Einführungsfortbildung richtet sich an neu in die Verwaltung eintretende oder mit neuen Aufgaben betraute Bedienstete (in erster Linie also an Mitarbeiter/innen, die einen Ausbildungslehrgang im öffentlichen Dienst nicht besucht haben). Es sollen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt werden, welche die Ausbildung nicht erbracht hat oder hat erbringen können.

839

Berufspädagogisches Fortbildungsseminar II für nebenamtliche Dozenten des Hessischen Verwaltungsschulverbandes

Der Hessische Verwaltungsschulverband führt als zentrale Veranstaltung in der Zeit vom 24. bis 26. September 1986 ein zentrales berufspädagogisches Fortbildungsseminar II für nebenamtliche Dozenten durch.

Schwerpunkte des Seminars: Planung von Unterrichtseinheiten, Übungen zu Lehrverfahren

Inhalte/Themen/Übungen:

Planung von Unterrichtseinheiten

- Unterrichtsfaktoren
- Bedeutung der Unterrichtsvorbereitung